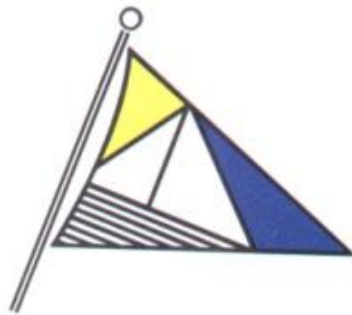


Vereinssatzung
der
Seglergemeinschaft Hengsteysee e. V.



Die Verständlichkeit der Satzung ist uns besonders wichtig. Deshalb werden zur besseren Lesbarkeit männliche und weibliche Sprachformen nicht überall verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eine Gleichbehandlung ist selbstverständlich gegeben.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 06.10.67 in Hagen gegründete Segelverein führt den Namen "Seglergemeinschaft Hengsteysee e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Dortmunder Straße 98, 58099 Hagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter Nr. 1285 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kinder- und Jugendförderung, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt die folgende Flagge:
Ein dreieckiger Wimpel mit einem weißen, stilisierten Segelboot, gelb an der oberen Ecke, blau an der äußeren Ecke, unten weiß mit horizontalen schwarzen Streifen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen SGHS-Aufnahmeantrag an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Bis zur endgültigen Aufnahme volljähriger Antragsteller durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung können Antragsteller als Mitglieder auf Probe mit allen Rechten und Pflichten, ausgenommen des Stimmrechts, durch Vorstandsbeschluss geführt werden. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die einfache Mehrheit als Ja-Stimmen abgegeben werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zwischen dem Eingangsdatum des Aufnahmeantrages und der Abstimmung über die Aufnahme soll ein angemessener Zeitraum liegen. Den Antragstellern wird der Zugang zur Satzung ermöglicht.
- (4) Als Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) volljährige aktive Mitglieder, die das Segeln als Sport ausüben, unabhängig davon, ob sie ein eigenes Segelboot besitzen,
 - b) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
 - c) Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - d) fördernde Mitglieder.

Die Stichtage der Altersstufen sind in der Aufnahme- u. Gebührenordnung festgelegt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Anhörung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wenn trotz schriftlicher Mahnung finanzielle Forderungen bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter und/oder schwerwiegender strafbarer Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied in einer nachweislichen Versandart zuzustellen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Maßregelungen

Verstöße gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes können wie folgt geahndet werden:

- a) schriftlicher Verweis durch den Vorstand,
- b) Entzug des Bootsliegendeplatzes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied in einer nachweislichen Versandart zuzustellen.

§ 5 Beiträge und Verpflichtungen

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Verpflichtungen werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der Aufnahme- und Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Arbeitsstunden müssen von jedem volljährigen, aktiven Mitglied geleistet werden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird jeweils von der Mitgliederversammlung in der Aufnahme- und Gebührenordnung festgelegt, gleichfalls auch die Beträge, die für nicht geleistete Stunden zu entrichten sind. Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb von 50 km liegt, und Mitglieder mit schwerwiegenden persönlichen Gründen (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen), können auf Antrag befristet vom Arbeitsdienst befreit werden. Über

die Antragsbewilligung entscheidet der Vorstand.

Mitglieder über 65 Jahre sind von der Verpflichtung zum Arbeitsdienst befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Kindern und Jugendlichen zu.
- (2) Partner und Familienangehörige von Mitgliedern sowie Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als zuhörende Gäste teilnehmen, sofern der Versammlungszweck hierdurch nicht beeinflusst wird.
- (3) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder schriftlich an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann das Stimmrecht von max. zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern wahrnehmen. Stimmübertragungen müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachgewiesen werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 28. Februar statt. Der genaue Termin wird mit dem Veranstaltungskalender vor Saisonbeginn bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt jeweils schriftlich mindestens zwei Wochen vorher per Post oder bei vorheriger Zustimmung des Mitglieds per E-Mail. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge sind dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge und sonstiger Verpflichtungen,
 - g) Sonstiges.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Hierzu besteht eine Verpflichtung, wenn von mindestens 1/3 der Stimmberechtigungen schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes eine Aufforderung erfolgt.
- Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat ansonsten die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmrechte vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stimmberechtigungen beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmberechtigungen beschlossen werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigungen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von mindestens 10 der Stimmberechtigungen beantragt werden.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das Organ der Kinder und Jugendlichen des Vereins (Jugend). Sie findet in der Regel eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 8 der Satzung. In der Jugendversammlung wird der Jugendleiter von der Jugend des Vereins gewählt (vergleiche § 6 (1) der Satzung). Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben und Rechte der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Hafenmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Umweltbeauftragten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Gesamtvorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung bei besonderen Aufgaben weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom festzulegenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist bei einem Kassenprüfer nicht zulässig. Ein Amt kann kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode auch von einem anderen Vorstandsmitglied

ausgeübt werden.

Vorstandsposten außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können auch von zwei Personen in Arbeitsteilung ausgeübt werden. Dabei haben sie nur eine Stimme im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

- (2) Über die Verwendung des Kassenbestandes entscheidet im Rahmen des Vereinsprogramms der Vereinsvorstand, er ist hierüber in der Mitgliederversammlung dem Verein gegenüber verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der Stimmberechtigungen aller Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigungen vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen..
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsporthagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 Übergangsklausel

- (1) Passive Mitgliedschaften nach dem Stand der Satzung vom Juni 1978 werden in den Status „fördernde Mitglieder“ überführt. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Aufgrund der Satzungsänderung wird auf die Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres 2021 verzichtet. Die nächste Mitgliederversammlung findet 2022 statt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich entsprechend. Das Geschäftsjahr 2021 erstreckt sich vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2021.

§ 16 Verlängerungsklausel

Sollte durch amtliche Anordnung oder andere vom Verein unverschuldbare äußere Bedingungen eine Mitgliederversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden können, und es den Mitgliedern dadurch nicht möglich sein einen neuen Vorstand zu wählen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Neufassung vom Juni 1978,

genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27.06.1978,

geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.11.1992

geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2020